



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 319/13

Sachbearbeitung:

Schmider, Karin

Datum:

05.09.2013

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

01.10.2013
02.10.2013

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Satzung über verkaufsoffene Sonntage

Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Bezug:

Anlagen: Anträge / Stellungnahmen / Plan

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am

Sonntag, 23.03.2014 anlässlich des „Märzklopfens“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

Sonntag, 04.05.2014 anlässlich der „eMotionen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

Sonntag, 05.10.2014 anlässlich des Kastanienbeutelfestes“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

Sonntag, 01.06.2014 anlässlich des „Kiesranzenfestes“ (Neckarweiningen)

Sonntag, 13.04.2014 anlässlich der Saisoneroöffnung „Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord
u. Monrepos)

Sonntag, 19.10.2014 anlässlich des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigburg-Nord
u. Monrepos)

wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 02.10.2013
über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März 2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628 vom 17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.07.2000 (GBl. S. 581,ber. S. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der **Ludwigsburger Innenstadt** (siehe Plan) aus Anlass des Märzklopfens am Sonntag, 23.03.2014, aus Anlass der „eMotionen“ am Sonntag, 04.05.2014, aus Anlass des Kastanienbeutelfestes am Sonntag, 05.10.2014 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Neckarweihingen** aus Anlass des 10. Neckarweihinger Kiesranzenfestes am Sonntag, 01.06.2014 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Ludwigsburg-Nord**, (Gebiet nördlich der Gemarkungsgrenze Asperg bis südlich der L 1133, sowie der Bereich Monrepos und Businesspark) aus Anlass der Saisonöffnung der Oldtimer-Sternfahrt am Sonntag, 13.04.2014 und aus Anlass des Saisonabschlusses der Oldtimer-Sternfahrt am Sonntag, 19.10.2014 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 03.10.2013
Stadt Ludwigsburg

gez. Werner Spec
Oberbürgermeister

2. Erläuterung:

Verkaufsoffene Sonntage bieten ein attraktives Einkaufserlebnis im Sinne der strategischen Zielsetzung des Masterplans 3. Dies gilt für die Innenstadt, aber auch für das Einkaufszentrum in Ludwigsburg-Nord sowie den Stadtteilen.

a) Im Jahre 2014 finden in Ludwigsburg u. a. folgende (traditionelle) Veranstaltungen statt, die Aussteller und Besucher über die Region bzw. Baden-Württemberg hinweg anlocken:

23.03.2014 „Märzklopfen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

04.05.2014 „eMotionen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

05.10.2014 „Kastanienbeutelfest“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

Der Ludwigsburger Innenstadt Verein (LUIS) e.V. hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen an den Sonntagen, 23.03.2014, 04.05.2014 und 05.10.2014 einen auf die Innenstadt beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

Nach Ansicht des Innenstadtvvereins sind die beiden Frühjahrstermine ein guter Start und wichtig für den Handel. Diese sollen beibehalten werden, da sie von Kunden und Handel immer sehr gut angenommen wurden. Auch der Herbsttermin hat sich bewährt. Durch die Straßensperrung an diesem Tag ist Platz für zusätzliche Aktionen.

In der Beiratssitzung Innenstadt Offensive wurde darüber berichtet, dass es Überlegungen gab, eine neue Veranstaltung „JahresSchlussVerkauf“ für den Dezember zu entwickeln. Aus rechtlichen Gründen hätte dafür ein bestehender Verkaufsoffener Sonntag entfallen müssen.

Nach gründlicher Abwägung des Pro und Contra, ist der LUIS-Vorstand jedoch zu dem Entschluss gekommen, wieder die bereits bestehenden Veranstaltungen für die Innenstadt zu beantragen.

b) 01.06.2014 „Kiesranzenfest“ (Neckarweihingen)

Das Festkomitee hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltung am Sonntag, 01.06.2014, einen auf Neckarweihingen beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen. Auf die inhaltlichen Erläuterungen im Antragsschreiben wird verwiesen.

In den Jahren 2005 bis 2013 fand jeweils das „Neckarweihinger Kiesranzenfest“ mit großem Erfolg statt. Auf Grund des großen Publikumsinteresses findet daher auch im Jahre 2014 in Neckarweihingen o.g. Veranstaltung statt.

Da in der Neckarweihinger Hauptstraße 2013 eine große Straßenbaumaßnahme ausgeführt wurde, hat das Organisationskomitee lediglich ein kleines Kiesranzenfest außerhalb des Ortskerns ohne Verkaufsoffenen Sonntag durchgeführt.

c) 13.04.2014 „Saisoneröffnung Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord und Monrepos)

19.10.2014 „Saisonabschluss Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord und Monrepos)

Im Jahre 2014 findet in Ludwigsburg Nord die Saisoneröffnung und der Saisonabschluss der Oldtimer-Sternfahrt statt.

Für das Center-Management des Breuningerlandes hat die Veranstaltung „Oldtimer-Sternfahrt“ immer ein großes Besucherinteresse gezeigt. Der Handel möchte an diesem Termin festhalten.

Der 13.04.2014 fällt auf den Palmsonntag. Der Veranstalter erklärte der Wirtschaftsförderung auf Nachfrage, dass dieser Termin fest verbunden sei mit dem Datum des Saisonbeginns für Oldtimer (Saisonkennzeichen). Die Firma ECE gab in den vergangenen Jahren an, man werde dieses Problem selbst bei den Kirchenvertretern vortragen und um Verständnis und Zustimmung zur Ausnahme bitten. Ein gesetzlicher Ausschlussgrund liegt nicht vor.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll

außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind beigefügt.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Verteiler:

Büro OBM
Referat NSE
FB 20
FB 89